



An die Adressaten gemäss Verteiler

Chur, 15. Januar 2024

Vernehmlassung zur Teilrevision des Gesetzes über die politischen Rechte im Kanton Graubünden (Beschwerdeweg Grossratswahlen und formelle Bereinigungen)

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Regierung hat die Standeskanzlei Graubünden ermächtigt, die vorbezeichnete Teilrevision des Gesetzes über die politischen Rechte im Kanton Graubünden (GPR; BR 150.100) in die Vernehmlassung zu geben.

Hauptpunkt der Revision bildet die Neuregelung des Beschwerdewegs bei den Grossratswahlen: Beschwerden wegen Verletzung des Stimmrechts und wegen Unregelmässigkeiten bei der Vorbereitung und Durchführung der Grossratswahlen sollen künftig direkt beim **Verwaltungsgericht resp. Obergericht** als einziger kantonaler Instanz erhoben werden können. Heute sind solche Beschwerden erstinstanzlich an den Grossen Rat zu richten, dessen Entscheid dann kantonsintern noch an das Verwaltungsgericht weitergezogen werden kann (Art. 95 Abs. 2 und Art. 102 GPR). Unter dem Regime des neuen Proporzwahlsystems (Doppelter Pukelsheim) für die Grossratswahlen erscheint der Grosse Rat nicht mehr als geeignete Beschwerdeinstanz. Da die Verteilung der Ratssitze neu kantonsweit erfolgt, können beschwerdebedingte Veränderungen in einem Wahlkreis Auswirkungen auf andere Wahlkreise haben. Eine Eingrenzung der Grossratsmitglieder, welche bei der Behandlung von Beschwerden in den Ausstand zu treten haben, wäre im Einzelfall äusserst schwierig. Solchen verfahrensmässigen Schwierigkeiten soll mit der Einsetzung einer unabhängigen, richterlichen Behörde als erster und einziger kantonaler Entscheidungsinstanz aus dem Weg gegangen werden.

Weil das GPR für die Neuregelung der Beschwerdeinstanz ohnehin revidiert werden muss, soll aus Gründen der Klarheit und Rechtssicherheit die Gelegenheit genutzt werden, gleichzeitig auch zwei formelle Anpassungen vorzunehmen:

- Streichung von Art. 41 Abs. 1 lit. c GPR: Diese Bestimmung ist hinfällig geworden und deshalb aufzuheben. Als Bestandteil der Sitzverteilung obliegen solche Losziehungen ebenfalls dem Kanzleidirektor (vgl. Art. 25 Abs. 2 GRWG [BR 150.400] und Art. 7 Abs. 1 GRWV [BR 150.410]).
- Anpassung von Art. 43 Abs. 1 GPR: Klarstellung, dass die Nachzählregelung nur für Majorzwahlen gilt.

Die Vernehmlassungsunterlagen finden Sie auf der Homepage des Kantons Graubünden (www.gr.ch/DE/publikationen/vernehmlassungen).

Gerne laden wir Sie ein, die Unterlagen zu prüfen und Ihre Bemerkungen bis zum **15. April 2024** postalisch an die Standeskanzlei Graubünden, Reichsgasse 35, 7001 Chur oder per E-Mail an info@gr.ch einzureichen.

Für das Interesse, welches Sie dieser Vorlage entgegenbringen und Ihre Meinungsäusserung danken wir Ihnen im Voraus bestens.

Mit freundlichen Grüssen

STANDESKANZLEI GRAUBÜNDEN
Der Kanzleidirektor



lic. iur. Daniel Spadin

Adressaten der Vernehmlassung (Verteiler):

- Kantonale politische Parteien
- Politische Gemeinden
- Regionen
- Verwaltungsgericht
- Departemente der kantonalen Verwaltung
- Finanzkontrolle